

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Mecklenburg ... Fügen  
hiemit jedermänniglichen/ insonderheit allen und jeden in Unsern Hertzog-  
Fürstenthümern und Landen Eingesessenen ... zu wissen. Nachdem der  
Allerhöchste dieses Jahr die Mast so wol in Unsern als Unser Land-Sassen  
Höltzungen sehr reichlich gesegnet hat ... : Uhrkündiglich ... gegeben auf Unser  
Vestung Schwerin/ den 22. Aug. 1712.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1712?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862069165>

Druck    Freier  Zugang



**Ein Wohldeß Gnaden /  
Mir Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Penden /  
Schwerin und Räzeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande  
Rostock und Stargard Herr.**

**S**ügen hiemit jedermannlichen / insonderheit allen und jeden in Unsern Herzog - Fürstenthümern und Landen Eingesessenen / auch allen einheimisch und ausländischen Kauff- und Handels - Leuten gnädigst zu wissen. Nachdem der Allerhöchste dieses Jahr die Mast so wol in Unsern als Unser Land - Sassen Höltungen sehr reichlich gesegnet hat; und dann die Nothwendigkeit erforderet / daß zu volliger Genießung dieses von Gott verliehenen Seegens / keine magere Schweine aus dem Lande getrieben / sondern darin zu obigem Gebrauch behalten werden mögen; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Haubt- und Amt - Leuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Gericht und Rath in denen Städten / Zollverwaltern / Schulzen / Händ- und Land - Neutern / wie auch allen und jeden Unsern Unterthanen / gnädigst / und bei confiscation der Schweine / und anderer arbitrair - straffe ernstlich / nicht allein für sich selbst keine magere Schweine aus dem Lande zuverkauffen / noch daraus zutreiben / sondern auch mit Fleiß darauf acht zu haben / daß solches von denen ausländischen Vorkäuffern nicht geschehen / oder verstatet werden möge. Wie dann diese / daferne diesem Unsern Verbot von ihnen zu wieder gehandelt wird / aller Orten / da sie angetroffen werden / mit arrest belegt / und die Schweine auf denen Pässen und Zöllen nicht passiret / sondern angehalten / und auf das nächste Amt / bis zu Unser fernern gnädigsten Verordnung / als welche mittelst Einsendung der Relation sofort einzuholen ist / verwahrlich angenommen und behalten werden sollen. Damit nun keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegenheit hüten könne / ist an die Beambte / auch Bürgermeister und Rath / Unser gnädigster Befehl / daß dieses Unser Edict zu männliches Wissenschafft von allen Canbeln öffentlich publiciret / und darauf gehöriger Orient affigiret werden solle. Uhrkündig unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel / So gegeben auf Unser Festung Schwerin / den 22. Aug. 1712.

**Friedrich Wilhelm.**



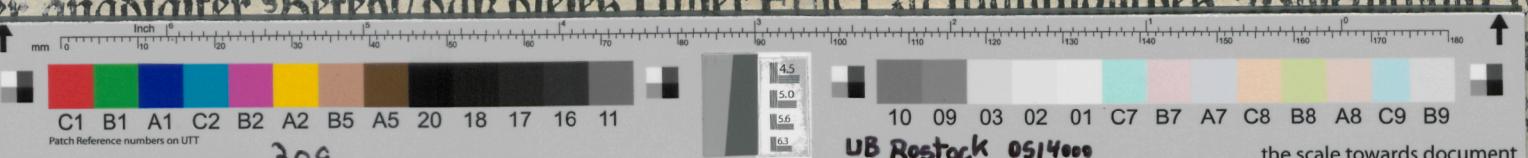
~~238. T. A. S. a.~~ 238. T. A. S. a. 175.  
175. 175.  
nun nur  
d'herum an



MK-4060-(25) 16.

Sein Wohlgerichts Gnaden /  
Mir Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Penden /  
Schwerin und Rostburg / auch Gräf zu Schwerin/ der Lande  
Rostock und Stargard Herr.

**S**ügen hiemit jedermanniglichen / insonderheit allen und jeden in Unsern Herzog- Fürstenthümern und Landen Eingesessenen / auch allen einheimisch und ausländischen Kauff- und Handels- Leuten gnädigst zu wissen. Nachdem der Allerhöchste dieses Jahr die Mast so wol in Unsern als Unser Land-Sassen Holzungen sehr reichlich gesegnet hat; und dann die Nothwendigkeit erforderet / daß zuvölliger Genießung dieses von Gott verliehenen Seegens / keine magere Schweine aus dem Lande getrieben/ sondern darin zu obigem Gebrauch behalten werden mögen; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern Haubt- und Amt-Leuten/ denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Gericht und Rath in denen Städten/ Zollverwaltern/ Schulzen/ Händ- und Land-Reutern / wie auch allen und jeden Unsern Unterthanen/ gnädigst/ und bei confiscation der Schweine/ und anderer arbitrait-straffe ernstlich/ nicht allein für sich selbst keine magere Schweine aus dem Lande zuverkaussen/ noch daraus zutreiben/ sondern auch mit Fleiß darauf acht zu haben / daß solches von denen ausländischen Vorfäuffern nicht geschehen/ oder verstatet werden möge. Wie dann diese/ däferne diesem Unsern Verbot von ihnen zu wieder gehandelt wird/ aller Orten/ da sie angetroffen werden/ mit arrest belegt/ und die Schweine auf denen Pässen und Zollen nicht passiret/ sondern angehalten/ und auf das nächste Amt/ bis zu Unser fernern gnädigsten Verordnung/ als welche mittelst Einsendung der Relation sofort einzuholen ist/ verwahrlich angenommen und behalten werden sollen. Damit nun keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen/ sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegenheit hüten könne / ist an die Beambte/ auch Bürgermeister und Rath/ Unser anadioster Befehl/ daß dieses Unser Edict zu männialches Missenicht von allen Canzeln öffentl dlich unter Unserm Fürst 2. Aug. 1712.



Friedrich Wilhelm.

